

**VEREIN ZUR BERATUNG UND BETREUUNG VON
AUSLÄNDERN IN
TIROL**

AUSLÄNDERBERATUNG TIROL

Blasius-Hueber-Str. 6
6020 Innsbruck

05 12/57 71 70; Fax 58 14 31

Liebe ArGe!

Innsbruck, 07.07.1997

Bei uns ist heute die beiliegende Verordnung des Landeshauptmannes über eine Tuberkulose-Reihenuntersuchung eingeflattert. Demnach muß der Großteil der Ausländer in Tirol jährlich ein Tbc-Röntgen machen (ebenso wie Prostituierte, Obdachlose und Haftinsassen). Recherchen haben folgendes ergeben:

Die Initiative zur Verordnung dürfte vom Gesundheitsministerium (Hostasch) ausgegangen sein. Deshalb bitten wir euch zu erkunden, ob auch andere Bundesländer bereits reagiert haben, wie die Untersuchung konkret durchgeführt werden soll und welche Probleme dadurch für Ausländer auftreten könnten.

In Innsbruck sieht die Situation so aus:

Zuständig für die Untersuchung selbst ist das Gesundheitsamt der Stadt, das sich aber nicht in der Lage sieht, die Betroffenen anzuschreiben. Die Aufenthaltsbehörde schickt Ausländer, die ein Visum beantragen, mit einem Formular zum Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt bestätigt, daß ein Tuberkulose-Röntgen gemacht wurde, und mit dieser Bestätigung erhalten die Leute ihr Visum. (Das Ergebnis der Untersuchung erfährt die Aufenthaltsbehörde somit nicht.)

Völlig unklar ist, wie mit jenen Leuten verfahren wird, die einen mehrjährigen oder unbefristeten Sichtvermerk besitzen. Die dafür zuständige Bundespolizeidirektion hat den Erlaß noch nicht offiziell erhalten und sieht wohl größere Probleme auf sich zukommen (unser Eindruck nach einem Telefongespräch).

Uns beunruhigt vor allem die Aussicht, daß sich für Behörden eine Fundgrube an Verwaltungsübertretungen auftut, die als Vorwand für die Ablehnung eines Verlängerungsantrages usw. dienen können. (Man denke an §10 FrG: Uns sind durchaus Leute bekannt, denen wir zutrauen, daß sie aus einer fehlenden Tbc-Untersuchung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit konstruieren).

Daneben stellt sich die Frage nach dem Sinn einer Tbc-Reihenuntersuchung. Der Leiter des Gesundheitsamtes Innsbruck rechnet mit 10.000 zusätzlichen Röntgen jährlich a etwa 100-150 S, macht also mindestens eine Mio. S allein in Innsbruck (bei zehn bis 15 Fällen pro Jahr, die meisten davon Obdachlose). Er selbst zweifelt, ob sich der Aufwand lohnt und man überhaupt einen Fall entdeckt, auf den man nicht ohnehin gestoßen wäre. An eine "Kleinepidemie", ausgelöst durch einen Fall von offener Tuberkulose, kann er sich überhaupt nicht erinnern.

Sovieel einmal zur Lage in Innsbruck. Wir möchten gerne mit einer Stellungnahme gegen die Tbc-Reihenuntersuchung an die Öffentlichkeit gehen. Vorher erscheint es uns aber wichtig zu hören, ob sich bei euch ähnliches tut. Wenn ja, dann wäre es sinnvoll, sich auf ein gemeinsames Vorgehen zu einigen. Denkbar ist, zu einem Stichtag jeweils die regionalen Medien zu informieren, jemand (Wien?) sollte sich außerdem an die bundesweiten Medien wenden.

Hier noch ein paar Daten, auf die wir im Zuge unserer Recherchen gestoßen sind: Bei den Personengruppen, die in der Verordnung genannt sind, scheint es sich - statistisch gesehen - tatsächlich um "Risikogruppen" zu handeln. Die Tbc-Rate unter Ausländern soll zwölfmal höher sein als die unter Österreichern (inländische Risikogruppen wie Obdachlose usw. abgezogen). Die Sache hat also einen realen Kern. Dennoch bleibt die Frage, was eine Tbc-Reihenuntersuchung wirklich bewirkt, ganz abgesehen von den volkswirtschaftlichen und fremdenrechtlichen Konsequenzen. Vor allem gegen letztere wollen wir uns wehren.

Mit lieben Grüßen,



Das Team der Ausländerberatung Tirol



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 26. Juni 1997

18. Stück

45. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Juni 1997 zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle (Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung)
46. Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Juni 1997 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Tourismusorten (Tourismusorte-Öffnungszeitenverordnung Sommer 1997)
47. Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. Juni 1997, mit der die Tiroler Wochenend- und Feiertagsruhe-Verordnung 1995 geändert wird
48. Kundmachung der Landesregierung vom 3. Juni 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Tristach

E. H. H. WEISSKANN

45. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Juni 1997 zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle (Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung)

Auf Grund des § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 344/1993, wird verordnet:

§ 1

Untersuchungspflichtige Personengruppen

Zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle werden für folgende Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen angeordnet:

1. Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung in Österreich benötigen, mit Ausnahme von Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika, von Kanada, Australien und Neuseeland;

2. Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;

3. Asylwerber gemäß § 1 Z. 3 des Asylgesetzes 1991;

4. Fremde, denen gemäß § 12 des Aufenthaltsgesetzes ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt ist;

5. Prostituierte;

6. Bewohner von Obdachlosenheimen und -herbergen sowie Unterstandslose;

7. Insassen von Haftanstalten.

§ 2

Untersuchungsstellen

Die Untersuchung ist von der nach dem Wohnsitz der zu untersuchenden Person örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.

§ 3

Untersuchungsintervalle

Zur Reihenuntersuchung sind verpflichtet:

1. die im § 1 Z. 1 bis 5 genannten Personen einmal jährlich;

2. die im § 1 Z. 6 und 7 genannten Personen zweimal jährlich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:
Schwamberger